A 11564

Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

2026 | Ausgegeben in Schwerin am 30. Oktober | Nr. 30

Tag | INHALT | Seite

9.10.2026 Verordnung zur Kostenerhebung für Amtshandlungen der Arbeitsschutzverwaltung (Arbeitsschutzkostenverordnung – ArbSchKostVO M-V)
GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2013 - 1 - 180 1130

13.10.2026 Fünfte Verordnung zur Änderung der Küstenfischereiverordnung
GVOBl. M-V 2026 S. 1083
– Berichtigung – 1164

Verordnung zur Kostenerhebung für Amtshandlungen der Arbeitsschutzverwaltung (Arbeitsschutzkostenverordnung – ArbSchKostVO M-V)

Vom 9. Oktober 2026

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2013 - 1 - 180

Aufgrund des § 2 Absatz 1 und 2 sowie des § 10 Absatz 1 Satz 3 und 4 des Landesverwaltungskostengesetzes vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366, 435), das zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVOBl. M-V S. 617, 621) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Digitalisierung:

§ 1
Erhebung von Gebühren

(1) Für Amtshandlungen auf dem Gebiet des sozialen, medizinischen und technischen Arbeitsschutzes, der Bereitstellung von Produkten auf dem Markt, des Strahlenschutzes, des Medizinprodukterechts sowie des Gentechnikrechts werden Verwaltungsgebühren erhoben. Die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Verwaltungsgebühren ergeben sich aus dem Anhang, der wesentlicher Bestandteil dieser Verordnung ist.

Anlage

(2) Bei der Berechnung der Verwaltungsgebühr sind die Personalkostensätze und die Sachkostenpauschale nach Tarifstelle 0.4 des Anhangs zu dieser Verordnung zu Grunde zu legen.

(3) Die Gebühr für eine Amtshandlung, die in zeitlichem oder sachlichem Zusammenhang mit einer anderen Amtshandlung vorgenommen wird, kann im Einzelfall ermäßigt oder es kann von der Erhebung der Verwaltungsgebühr abgesehen werden.

(4) Für die Entgegennahme von rechtskonformen Anzeigen nach den im Anhang aufgeführten Rechtsvorschriften wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.

§ 2
Erstattung von Auslagen

(1) Die in § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 6 des Landesverwaltungskostengesetzes bezeichneten Auslagen sind mit der Verwaltungsgebühr abgegolten.

(2) Vergütungen für Sachverständige sind gemäß § 21 Absatz 2 des Atomgesetzes als Auslagen zu erstatten.

(3) Kosten für die Anmietung von Transportmitteln zur Sicherstellung, für die Vernichtung sowie für eine hoheitliche Warnung, die über eine Veröffentlichung im Amtsblatt hinausgehen, zum Beispiel Veröffentlichungen in Tageszeitungen, sind als Auslagen zu erstatten, soweit sie unter Tarifstelle 11 Chemikaliengesetz, 11.1 Gefahrstoffverordnung, 11.2 Chemikalien-Verbotsverordnung, 12 Atomgesetz, 13 Strahlenschutzgesetz, 13.1 Strahlenschutzverordnung,15 Marktüberwachungsgesetz, 16 Produktsicherheitsgesetz, 16.1 Explosionsschutzprodukteverordnung, 16.2 Druckgeräteverordnung, 20 Gentechnikgesetz, 20.1 Gentechniksicherheitsverordnung fallen und als Gegenleistung für die Tätigkeiten angemessen sind. Gleiches gilt für Kosten unter Tarifstelle 13.1.12, die im Rahmen der Amtshilfe, die von Behörden anderer Bundesländer nach § 8 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen der Prüfung von Praktikumsstätten geltend gemacht werden.

(4) Werden Amtshandlungen, für die Verwaltungsgebühren nach dieser Verordnung erhoben werden, durch kostenerhebende Behörden des Landes veranlasst, sind die Kosten diesen Behörden zu übermitteln, damit sie als Auslagen gegenüber dem Kostenschuldner geltend gemacht werden können.

(5) Wurde im Rahmen einer Kontrolle der Bereitstellung eines Produktes eine Prüfung durch eine beauftragte Prüfeinrichtung oder ein beauftragtes Labor durchgeführt und hat diese Prüfung ergeben, dass das Produkt nicht die Anforderungen erfüllt, können die für die Prüfung entstandenen Kosten als Auslagen gegenüber dem Wirtschaftsakteur geltend gemacht werden, bei dem das Produkt erworben oder als Probe zum Zwecke der Prüfung entnommen wurde. Das gilt nur, soweit sich die Auslagen auf Beträge beschränken, die unter Berücksichtigung der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und besonderen Schwierigkeiten der Begutachtung, Prüfung und Untersuchung als Gegenleistung für die Tätigkeit der Prüfeinrichtung angemessen sind.

§ 3
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Arbeits- und Verbraucherschutzkostenverordnung vom 13. März 2014 (GVOBl. M-V 2014 S. 91, 146), die zuletzt durch Verordnung vom 29. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 446, 447) geändert worden ist, und die Medizinproduktekostenverordnung vom 22. April 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 121) außer Kraft.

Schwerin, den 9. Oktober 2026

Die Ministerin
für Soziales, Gesundheit und Sport
Stefanie Drese

Anhang
(zu § 1 Absatz 1)

Gebührenverzeichnis

Inhaltsübersicht

Tarifstelle	Gebührentatbestand
0	Allgemeine Verwaltungsgebühren
1	Arbeitsschutzgesetz
1.1	Arbeitsstättenverordnung
1.2	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung
1.3	Biostoffverordnung
1.4	Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge
1.5	Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung
2	Druckluftverordnung
3	Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit
4	Jugendarbeitsschutzgesetz
5	Kinderarbeitsschutzverordnung
6	Mutterschutzgesetz

7	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
7.1	Pflegezeitgesetz
7.2	Familienpflegezeitgesetz
8	Arbeitszeitgesetz
8.1	Offshore-Arbeitszeitverordnung
9	Heimarbeitsgesetz
10	Fahrpersonalgesetz
10.1	Fahrpersonalverordnung
11	Chemikaliengesetz
11.1	Gefahrstoffverordnung
11.2	Chemikalien-Verbotsverordnung
12	Atomgesetz
12.1	Atomrechtliche Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung
13	Strahlenschutzgesetz
13.1	Strahlenschutzverordnung
14	Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen
14.1	Betriebssicherheitsverordnung
15	Marktüberwachungsgesetz

16	Produktsicherheitsgesetz
16.1	Explosionsschutzprodukteverordnung
16.2	Druckgeräteverordnung
17	Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetz
18	Verordnung (EU) 2017/745 über Medizinprodukte
19	Verordnung (EU) 2017/746 über In-vitro-Diagnostika
20	Gentechnikgesetz
20.1	Gentechniksicherheitsverordnung

Tarifstelle	Rechtsgrundlage	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
0 Allgemeine Verwaltungsgebühren			
0.1		Aufwand für Beglaubigungen und Vervielfältigungen	
0.1.1		Beglaubigung von Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten hergestellt werden, und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten erstellt werden,	
		a) für den ersten Abdruck je Urkunde (DIN A5 bis DIN A3)	1,50
		b) zusätzlich für jeden Abdruck	1
0.1.2		Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland pro Schriftstück	5 bis 10
0.2		Fotokopien oder Computerausdrucke je angefangene Seite	
0.2.1		a) schwarz/weiß bis Format DIN A4	0,50
		b) schwarz/weiß ab Format DIN A3	1
0.2.2		c) farbig bis Format DIN A4	1
		d) farbig ab Format DIN A3	2
0.3		Vervielfältigungen, die per Datendownload auf Bild- und/oder Tonträger hergestellt werden	nach Zeit- und Materialaufwand
0.4		Bei der Berechnung der Gebühr nach dem Zeitaufwand ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Die im Zusammenhang mit einer Amtshandlung, die nach dem Zeitaufwand berechnet wird, anfallende Reisezeit wird als Zeitaufwand mit berechnet. Werden Amtshandlungen bei mehreren Antragstellenden miteinander verbunden, ist die Reisezeit anteilig zu berechnen. Die Gebühr nach dem Zeitaufwand beträgt je angefangene halbe Stunde (differenziert nach Personal-/Sachkosten)	
0.4.1		für eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe 2, ab dem zweiten	52,15 (44,50/7,65)

		Einstiegsamt oder vergleichbare Tarifbeschäftigte	
0.4.2		für eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe 2, unterhalb des zweiten Einstiegsamtes oder vergleichbare Tarifbeschäftigte	41,65 (34,00/7,65)
0.4.3		für eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe 1, ab dem zweiten Einstiegsamt oder vergleichbare Tarifbeschäftigte	34,15 (26,50/7,65)
0.4.4		für eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe 1, unterhalb des zweiten Einstiegsamtes oder vergleichbare Tarifbeschäftigte	30,65 (23,00/7,65)
1 Arbeitsschutzgesetz			
1.0.1	§ 21 Absatz 1 Satz 2	Überwachung der Einhaltung des Arbeitsschutzgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen auf Veranlassung des Arbeitgebers oder Dritter	nach Zeitaufwand, mindestens 170
1.0.2	§ 21 Absatz 1 Satz 2	Beratung der Arbeitgeber bei der Erfüllung ihrer Pflichten nach dem Arbeitsschutzgesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen auf Veranlassung des Arbeitgebers oder Dritter	nach Zeitaufwand, mindestens 170
1.0.3	§ 22 Absatz 1 Satz 1	Verlangen der für die Durchführung der Überwachungsaufgabe erforderlichen Auskünfte und die Überlassung von entsprechenden Unterlagen vom Arbeitgeber oder von den verantwortlichen Personen	85 bis 1 710
1.0.4	§ 22 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2	Anordnung von Maßnahmen im Einzelfall	170 bis 3 450
1.0.5	§ 22 Absatz 3 Satz 3	Untersagung der von der Anordnung betroffenen Arbeit oder die Verwendung oder den Betrieb der von der Anordnung betroffenen Arbeitsmittel	170 bis 3 450
1.1 Arbeitsstättenverordnung			
1.1.1	§ 3a Absatz 3	Entscheidung über Ausnahmen von den Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung einschließlich ihres Anhanges auf schriftlichen Antrag des Arbeitgebers	170 bis 6 850

1.2 Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung			
1.2.1	§ 15 Absatz 1	Entscheidung über Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 7 und 10 auf schriftlichen oder elektronischen Antrag des Arbeitgebers	170 bis 5 100
1.2.2	§ 15 Absatz 2	Entscheidung über die Verwendung des Wochenlärmexpositionspegels in besonderen Fällen auf Antrag des Arbeitgebers	170 bis 5 100
1.3 Biostoffverordnung			
1.3.1	§ 15 Absatz 1	Entscheidung über eine Erlaubnis	670 bis 1 350
1.3.2	§ 16 Absatz 1	Bearbeitung einer nicht ordnungsgemäßen oder unvollständigen Anzeige des Arbeitgebers nach Maßgabe der Absätze 2 und 3	85 bis 670
1.3.3	§ 18	Entscheidung über Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 9, 10, 11 und 13 einschließlich der Anhänge II und III auf schriftlichen oder elektronischen Antrag des Arbeitgebers	210 bis 1 670
1.4 Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge			
1.4.1	§ 3 Absatz 4 Satz 3	Anordnung zur Übermittlung einer Kopie der Vorsorgekartei durch den Arbeitgeber	85 bis 670
1.4.2	§ 7 Absatz 2	Entscheidung über Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 in begründeten Einzelfällen für Ärzte oder Ärztinnen	175 bis 1 450
1.4.3	§ 8 Absatz 3	Entscheidung über das Ergebnis der Auswertung nach § 6 Absatz 4 auf Antrag	105 bis 1 710
1.5 Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung			
1.5.1	§ 10 Absatz 1	Entscheidung über Ausnahmen von den Vorschriften des § 7 auf schriftlichen Antrag des Arbeitgebers	170 bis 5 100
2 Druckluftverordnung			
2.0.1	§ 3 Absatz 1	Bearbeitung einer nicht ordnungsgemäßen oder unvollständigen Anzeige	85 bis 1 710

2.0.2	§ 3 Absatz 3	Bearbeitung der nach Erstattung der Anzeige eingetretenen oder vorgesehenen Veränderungen gegenüber dem Inhalt der ursprünglichen Anzeige oder der Unterlagen	85 bis 1 710
2.0.3	§ 4 Absatz 3 Satz 2	Verlangen des Nachweises über die Erfüllung der Anforderungen nach Satz 1	85 bis 1 710
2.0.4	§ 5	Anordnung weitergehender Anforderungen im Einzelfall zur Abwendung besonderer Gefahren für die Arbeitnehmer	170 bis 3 450
2.0.5	§ 6	Entscheidung über Ausnahmen von den Vorschriften des § 4 Absatz 1, § 9 Absatz 1, § 21 Absatz 4 und von dem Beschäftigungsverbot für Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben (§ 9 Absatz 2)	170 bis 6 850
2.0.6	§ 7 Absatz 4	Anordnung außerordentlicher Prüfungen bei Schadensfällen oder aus besonderem Anlass im Einzelfall	170 bis 3 450
2.0.7	§ 11 Absatz 2 Satz 2	Entscheidung über ein Untersuchungsergebnis auf Antrag des Arbeitgebers oder Arbeitnehmers	210 bis 4 270
2.0.8	§ 12 Absatz 1 Satz 4, 5 und 6	Entscheidung über Ausnahmen in begründeten Fällen auf Antrag	170 bis 3 450
2.0.9	§ 13	Entscheidung über die Ermächtigung von Ärzten	210 bis 4 270
2.0.10	§ 17 Absatz 1 Satz 2	Entscheidung über die Verwendung eines Raumes zugleich als Erholungs- und Umkleideraum	170 bis 3 450
2.0.11	§ 17 Absatz 3	Anordnung außerordentlicher Prüfungen	170 bis 3 450
2.0.12	§ 18 Absatz 2	Entscheidung auf Antrag über die Erteilung eines Befähigungsscheines	170 bis 3 450
2.0.13	§ 21 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang 2 Absatz 2	Entscheidung auf Antrag über Ausnahmen von der Verpflichtung der Ausschleusung mit Sauerstoff	210 bis 4 270
3 Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit			
3.0.1	§ 7 Absatz 2	Entscheidung im Einzelfall, dass an Stelle eines Sicherheitsingenieurs ein anderer Fachkundiger bestellt werden darf	210 bis 4 270 pro Person
3.0.2	§ 12 Absatz 1	Anordnung im Einzelfall, welche Maßnahmen der Arbeitgeber zu treffen hat	105 bis 2 150

3.0.3	§ 18	Entscheidung über die Erlaubnis gegenüber dem Arbeitgeber, auch solche Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen, die noch nicht über die erforderliche Fachkunde verfügen	210 bis 4 270 pro Person
4 Jugendarbeitsschutzgesetz			
4.0.1	§ 6 Absatz 1, auch in Verbindung mit § 5 Absatz 5	Entscheidung über Ausnahmen für Veranstaltungen, bei denen Kinder beschäftigt werden	85 bis 3 250
4.0.2	§ 27 Absatz 1	Feststellung oder Anordnung von Beschäftigungsverboten oder -beschränkungen in Einzelfällen	85 bis 3 250
4.0.3	§ 27 Absatz 2	Entscheidung über ein Verbot Kinder und Jugendliche - zu beschäftigen oder - im Rahmen eines Rechtsverhältnisses im Sinne des § 1 zu beaufsichtigen, anzuweisen oder auszubilden	85 bis 3 250
4.0.4	§ 27 Absatz 3	Entscheidung auf Antrag über die Bewilligung von Ausnahmen für Jugendliche über 16 Jahre	85 bis 3 250
4.0.5	§ 28 Absatz 3	Anordnung in Einzelfällen, welche Vorkehrungen und Maßnahmen zur Durchführung des Absatzes 1 und 2 zu treffen sind	85 bis 3 250
4.0.6	§ 30 Absatz 2	Anordnung im Einzelfall, welchen Anforderungen die Unterkunft (Absatz 1 Nummer 1) und die Pflege bei Erkrankungen (Absatz 1 Nummer 2) genügen müssen	85 bis 3 250
4.0.7	§ 40 Absatz 2	Entscheidung über die Beschäftigung des Jugendlichen mit den in der Bescheinigung des Arztes (§ 39 Absatz 2) vermerkten Arbeiten	210 bis 2 650
4.0.8	§ 42	Mitteilung an den Personensorgeberechtigten und Arbeitgeber	105 bis 890
4.0.9	§ 42	Anordnung der Untersuchung durch einen ermächtigten Arzt	105 bis 890
5 Kinderarbeitsschutzverordnung			
5.0.1	§ 3	Im Einzelfall feststellen, ob die Beschäftigung nach § 2 zulässig ist	85 bis 3 250

6 Mutterschutzgesetz			
6.0.1	§ 17 Absatz 2 Satz 1	Entscheidung über die Erklärung der Zulässigkeit einer Kündigung	85 bis 3 650
6.0.2	§ 28 Absatz 1 Satz 1	Entscheidung über die Genehmigung einer Beschäftigung zwischen 20 Uhr und 22 Uhr auf Antrag des Arbeitgebers	85 bis 2 570
6.0.3	§ 28 Absatz 2 Satz 3	Vorläufige Untersagung einer Beschäftigung zwischen 20 Uhr und 22 Uhr	85 bis 2 570
6.0.4	§ 28 Absatz 3 Satz 2	Bescheinigung der Genehmigungsfiktion auf Verlangen des Arbeitgebers	85 bis 820
6.0.5	§ 29 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 Arbeits-schutzgesetz	Anordnung von Maßnahmen im Einzelfall	85 bis 3 250
6.0.6	§ 29 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 3 Satz 3 Arbeits-schutzgesetz	Untersagung der von der Anordnung betroffenen Arbeit oder die Verwendung oder den Betrieb der von der Anordnung betroffenen Arbeitsmittel	85 bis 3 250
6.0.7	§ 29 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1	Entscheidung über Ausnahmen von dem Verbot der Mehr- und Nachtarbeit in besonders begründeten Einzelfällen	85 bis 2 570
6.0.8	§ 29 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2	Verbot einer Beschäftigung zwischen 20 Uhr und 22 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen	85 bis 2 570
6.0.9	§ 29 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3	Anordnung von Einzelheiten zur Freistellung zum Stillen	85 bis 2 570
6.0.10	§ 29 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3	Anordnung zur Bereithaltung von Räumlichkeiten, die zum Stillen geeignet sind	85 bis 2 570
6.0.11	§ 29 Absatz 3 Satz 2 Nummer 4	Anordnung von Einzelheiten zur zulässigen Arbeitsmenge bei Heimarbeit	85 bis 2 570
6.0.12	§ 29 Absatz 3 Satz 2 Nummer 5	Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Gestaltung der Arbeitsbedingungen und zur Rangfolge der Schutzmaßnahmen	85 bis 3 250
6.0.13	§ 29 Absatz 3 Satz 2 Nummer 6	Anordnung von Einzelheiten zu Art und Umfang der Beurteilung der Arbeitsbedingungen und zur Festlegung der erforderlichen Schutzmaßnahmen	85 bis 3 250

6.0.14	§ 29 Absatz 3 Satz 2 Nummer 9	Anordnung von Einzelheiten zu Art und Umfang der Dokumentation und Information	85 bis 3 250
6.0.15	§ 29 Absatz 3 Satz 2 Nummer 7	Verbot von Tätigkeiten oder Arbeitsbedingungen	85 bis 2 570
6.0.16	§ 29 Absatz 3 Satz 2 Nummer 8	Entscheidung über Ausnahmen von Beschäftigungsverboten bei Akkord- und Fließbandarbeit schwangerer und stillender Frauen	85 bis 2 570
7 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz			
7.0.1	§ 18 Absatz 1 Satz 4	Entscheidung über die Zulässigkeitserklärung einer Kündigung als Ausnahme in besonderen Fällen	85 bis 3 650
7.1 Pflegezeitgesetz			
7.1.1	§ 5 Absatz 2 Satz 1	Entscheidung über die Zulässigkeitserklärung einer Kündigung als Ausnahme in besonderen Fällen	85 bis 3 650
7.2 Familienpflegezeitgesetz			
7.2.1	§ 2 Absatz 3 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Satz 1 des Pflegezeitgesetzes	Entscheidung über die Zulässigkeitserklärung einer Kündigung als Ausnahme in besonderen Fällen	85 bis 3 650
8 Arbeitszeitgesetz			
8.0.1	§ 7 Absatz 5	Entscheidung über Ausnahmen in einem Bereich, in dem Regelungen durch Tarifvertrag üblicherweise nicht getroffen werden	170 bis 5 150
8.0.2	§ 13 Absatz 3 Nummer 1	Feststellung der Zulässigkeit von Sonn- und Feiertagesbeschäftigung	170 bis 4 350
8.0.3	§ 13 Absatz 3 Nummer 2	Entscheidung über die Bewilligung von Sonn- und Feiertagsbeschäftigung und Anordnungen über die Beschäftigungszeit unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit	170 bis 3 000
8.0.4	§ 13 Absatz 4	Entscheidung über die Bewilligung von Sonn- und Feiertagsbeschäftigung	210 bis 8 500
8.0.5	§ 13 Absatz 5	Entscheidung über die Bewilligung von Sonn- und Feiertagsbeschäftigung	210 bis 8 500

8.0.6	§ 15 Absatz 1 Nummer 1 bis 4	Entscheidung über Anträge auf Bewilligung längerer täglicher Arbeitszeit und/oder abweichender Ruhezeit	170 bis 4 350
8.0.7	§ 15 Absatz 2	Entscheidung über weitergehende Ausnahmen über die in diesem Gesetz vorgesehenen Ausnahmen hinaus, soweit sie im öffentlichen Interesse dringend nötig werden	210 bis 8 500
8.0.8	§ 17 Absatz 2	Anordnung der erforderlichen Maßnahmen, die der Arbeitgeber zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten zu treffen hat	85 bis 3 650
8.1 Offshore-Arbeitszeitverordnung			
8.1.1	§ 16	Entscheidung über weitergehende Ausnahmen auf Antrag im Einzelfall, soweit sie auf Grund besonderer Umstände erforderlich werden und die zur Sicherheit und zum Schutz der Gesundheit der Beschäftigten erforderlichen Maßnahmen bestimmen	210 bis 8 500
9 Heimarbeitsgesetz			
9.0.1	§ 16a	Anordnung von Maßnahmen in Einzelfällen	85 bis 1 590
10 Fahrpersonalgesetz			
10.0.1	§ 4 Absatz 1a	Anordnung der erforderlichen Maßnahmen	85 bis 1 590
10.0.2	§ 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2	Anordnung zur Erteilung der erforderlichen Auskünfte und Unterlagen	85 bis 1 590
10.1 Fahrpersonalverordnung			
10.1.1	§ 1 Absatz 3 Nummer 2 Satz 6	Entscheidung über die Bewilligung von Kurzpausen	85 bis 920
10.1.2	§ 8 Absatz 1 Satz 2	Verlangen der Rückgabe der Werkstattkarte im Falle des Wegfalls der Erteilungsvoraussetzungen, insbesondere im Falle der missbräuchlichen Verwendung	85 bis 920

11 Chemikaliengesetz			
11.0.1	§ 19b Absatz 1 Satz 1	Entscheidung auf Antrag über die Bescheinigung über die Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis	220 bis 450
11.0.2	§ 19b Absatz 1 Satz 1	Durchführung eines Inspektionsverfahrens	1 900 bis 8 000
11.0.3	§ 23 Absatz 1 und 2	Anordnung im Einzelfall	200 bis 2 500
11.0.4	§ 23 Absatz 1a	Untersagung im Einzelfall	200 bis 2 500
11.1 Gefahrstoffverordnung			
11.1.1	§ 2 Absatz 4c	Anerkennung emissionsarmer Verfahren	550 bis 2000
11.1.2	§ 8 Absatz 8 in Verbindung mit § 10a Absatz 5	Bearbeitung der Mitteilung zur Aufnahme von Tätigkeiten	50 bis 700
11.1.3	§ 8 Absatz 8 in Verbindung mit § 11a Absatz 3 und Anhang I Nummer 3.4	Zulassung von Fachbetrieben zur Durchführung von Tätigkeiten mit Asbest im hohen Risikobereich	1 300 bis 2 200
11.1.4	§ 8 Absatz 8 in Verbindung mit § 11a Absatz 4 und Anhang I Nummer 3.5 Absatz 1 und 2	Bearbeitung von unternehmensbezogenen Anzeigen	50 bis 700
11.1.5	§ 8 Absatz 8 in Verbindung mit § 11a Absatz 4 und Anhang I Nummer 3.5 Absatz 1 und 3	Bearbeitung von objektbezogenen Anzeigen	50 bis 700
11.1.6	§ 8 Absatz 8 in Verbindung mit § 11a Absatz 4 Satz 3	Prüfung auf Verzicht der Pflicht zur Einhaltung der Frist	50 bis 180
11.1.7	§ 8 Absatz 8 in Verbindung mit § 11a Absatz 4a und Anhang I Nummer 3.5 Absatz 2a	Genehmigung für Abbrucharbeiten von Asbest im Bereich niedrigen oder mittleren Risikos	1 300 bis 1 800
11.1.8	§ 8 Absatz 8 in Verbindung mit § 11a Absatz 5 Nummer 1 und 2	Anerkennung von Sachkundelehrgängen	320 bis 2 000

	und Anhang I Nummer 3.7 Absatz 1		
11.1.9	§ 8 Absatz 8 in Verbindung mit § 11a Absatz 5 Nummer 1 und 2 und Anhang I Nummer 3.7 Absatz 1 und 2	Abnahme der Sachkundeprüfung	170 bis 1 000
11.1.10	§ 8 Absatz 8 in Verbindung mit § 15c Absatz 2 und Anhang I Nummer 4.2.1	Bearbeitung von unternehmensbezogenen Anzeigen	50 bis 180
11.1.11	§ 8 Absatz 8 in Verbindung mit § 15c Absatz 3 und Anhang I Nummer 4.4 Absatz 1 Satz 2	Anerkennung von Sachkundelehrgängen	320 bis 2 000
11.1.12	§ 8 Absatz 8 in Verbindung mit § 15c Absatz 3 und Anhang I Nummer 4.4 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 in Verbindung mit § 2 Absatz 17	Anerkennung der Gleichwertigkeit einer Prüfung, einer Aus- oder Weiterbildung oder einer anderen Qualifikation	280 bis 850
11.1.13	§ 8 Absatz 8 in Verbindung mit § 15c Absatz 3 und Anhang I Nummer 4.4 Absatz 4	Abnahme der Sachkundeprüfung	90 bis 180 je Person
11.1.14	§ 8 Absatz 8 in Verbindung mit § 15d Absatz 1 Satz 1 und Anhang I Nummer 4.1 Absatz 1	Erteilung einer Erlaubnis zur Begasung	250 bis 1 100
11.1.15	§ 8 Absatz 8 in Verbindung mit § 15d Absatz 1 Satz 3	Widerruf von Erlaubnissen	250 bis 750
11.1.16	§ 8 Absatz 8 in Verbindung mit § 15d Absatz 1 Satz 4	Nachträgliche Anordnung von Auflagen	250 bis 1 000

11.1.17	§ 8 Absatz 8 in Verbindung mit § 15d Absatz 3 und Anhang I Nummer 4.2.2	Bearbeitung von tätigkeitsbezogenen Anzeigen	50 bis 180
11.1.18	§ 8 Absatz 8 in Verbindung mit § 15d Absatz 3 Nummer 1 und Anhang I Nummer 4.2.2	Zulassung von Ausnahmen in begründeten Fällen	50 bis 800
11.1.19	§ 8 Absatz 8 in Verbindung mit § 15d Absatz 4 und Anhang I Nummer 4.5 Absatz 1	Erteilung eines Befähigungsscheines	300 bis 1 000
11.1.20	§ 8 Absatz 8 in Verbindung mit § 15d Absatz 4 und Anhang I Nummer 4.5 Absatz 2 und 3	Verlängerung eines Befähigungsscheines	300 bis 1 000
11.1.21	§ 8 Absatz 8 in Verbindung mit § 15d Absatz 4 und Anhang I Nummer 4.5 Absatz 4	Widerruf von Befähigungsscheinen	250 bis 750
11.1.22	§ 8 Absatz 8 in Verbindung mit Anhang I Nummer 5.4.2.3 Absatz 1 und 3	Bearbeitung von Anzeigen	100 bis 750
11.1.23	§ 10 Absatz 2	Anerkennung von Verfahren oder Geräten zur Luftrückführung	320 bis 2 000
11.1.24	§ 12 Absatz 4 in Verbindung mit Anhang III Nummer 2.3 Absatz 6	Zustimmung zur Lagerung nicht brennbarer organischer Peroxide	150 bis 700
11.1.25	§ 19 Absatz 1	Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall	400 bis 2 400
11.1.26	§ 19 Absatz 2	Ausnahmeerteilung im Einzelfall im Zusammenhang mit Verwaltungsverfahren nach anderen Rechtsvorschriften	400 bis 2 000
11.1.27	§ 19 Absatz 3	Anordnung von Maßnahmen im Einzelfall, die über die nach § 23 des Chemikaliengesetzes möglichen Anordnungen hinausgehen	380 bis 1 800

11.1.28	§ 19 Absatz 5	Untersagung von Tätigkeiten mit Gefahrstoffen	380 bis 1 800
11.1.29	§ 19 Absatz 5	Anordnung der Stilllegung der betroffenen Arbeitsbereiche	380 bis 1 800
11.1.30	§ 19a Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 17 Satz 3	Anerkennung einer ausländischen Aus- oder Weiterbildung als gleichwertige Qualifikation zur Sachkunde	180 bis 900
11.2 Chemikalien-Verbotsverordnung			
11.2.1	§ 11 Absatz 1 Nummer 1	Abnahme der Sachkundeprüfung	100 bis 400 je Person
11.2.2	§ 11 Absatz 1 Nummer 1	Wiederholung der Sachkundeprüfung	100 je Person
11.2.3	§ 11 Absatz 1 Nummer 1	Anerkennung von Einrichtungen	420 bis 2 000
11.2.4	§ 11 Absatz 1 Nummer 2	Durchführung und Bescheinigung einer Fortbildung durch die Behörde	420 bis 850 je Person
11.2.5	§ 11 Absatz 1 Nummer 2	Entscheidung über die Anerkennung einer Einrichtung für die Durchführung von Fortbildungen	320 bis 1 300
11.2.6	§ 11 Absatz 5	Prüfung der Gleichwertigkeit	220 bis 1 100
12 Atomgesetz			
12.0.1	§ 19 Absatz 3	Anordnung der erforderlichen Maßnahmen	85 bis 1 200
12.1 Atomrechtliche Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung			
12.1.1	§ 3	Zuverlässigkeitsüberprüfung von Personen	105 bis 985
13 Strahlenschutzgesetz			
13.0.1	§ 10 Absatz 1 Nummer 1	Entscheidung über die Genehmigung zur Errichtung einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung (außer Plasmaanlagen)	500 bis 2 150
13.0.2	§ 10 Absatz 1 Nummer 1	Entscheidung über die Genehmigung zur Errichtung einer Plasmaanlage	11 500 bis 30 500
13.0.3	§ 10 Absatz 2	Entscheidung über die Genehmigung einer wesentlichen Änderung	85 bis 985
13.0.4	§ 12 Absatz 1 Nummer 1	Entscheidung über die Genehmigung zum Betrieb einer Anlage zur	85 bis 2 150

		Erzeugung ionisierender Strahlung (außer Plasmaanlagen)	
13.0.5	§ 12 Absatz 1 Nummer 1	Entscheidung über die Genehmigung zum Betrieb einer Plasmaanlage	30 350 bis 121 500
13.0.6	§ 12 Absatz 2	Entscheidung über die Genehmigung einer wesentlichen Änderung	85 bis 985
13.0.7	§ 12 Absatz 1 Nummer 2	Entscheidung über die Genehmigung zur Verwendung ionisierender Strahlung aus einer Bestrahlungsvorrichtung, die Bestandteil einer nach § 7 Absatz 1 Satz 1 des Atomgesetzes genehmigten Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen ist, im Zusammenhang mit der Anwendung am Menschen oder mit der Anwendung am Tier in der Tierheilkunde	11 500 bis 30 500
13.0.8	§ 12 Absatz 1 Nummer 3	Entscheidung über die Genehmigung zum Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen mit einer Aktivität des Vielfachen der Freigrenze nach Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 2 StrlSchV für umschlossene radioaktive Stoffe	
13.0.8.1		- bis zum 10^6-fachen der Freigrenze	85 bis 650
13.0.8.2		- von mehr als dem 10^6-fachen bis zum 10^{10}-fachen der Freigrenze	665 bis 985
13.0.8.3		- von mehr als dem 10^{10}-fachen der Freigrenze	1 000 bis 1 320
13.0.9	§ 12 Absatz 1 Nummer 3	Entscheidung über die Genehmigung zum Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen mit einer Aktivität des Vielfachen der Freigrenze nach Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 2 StrlSchV für offene radioaktive Stoffe	
13.0.9.1		- bis zum 10^5-fachen der Freigrenze	85 bis 650
13.0.9.2		- von mehr als dem 10^5-fachen bis zum 10^7-fachen der Freigrenze	665 bis 985
13.0.9.3		- von mehr als dem 10^7-fachen der Freigrenze	1 000 bis 1 320
13.0.10	§ 12 Absatz 1 Nummer 4 erster Halbsatz	Entscheidung über die Genehmigung für den Betrieb einer Röntgeneinrichtung	85 bis 985
13.0.11	§ 12 Absatz 1 Nummer 5 erster Halbsatz	Entscheidung über die Genehmigung für den Betrieb eines Störstrahlers	170 bis 3 500
13.0.12	§ 12 Absatz 2 Absatz 1 Nummer 4 erster Halbsatz	Entscheidung über die Genehmigung im Falle einer wesentlichen Änderung beim Betrieb einer Röntgeneinrichtung	85 bis 985
13.0.13	§ 12 Absatz 2 Absatz 1 Nummer 5 erster Halbsatz	Entscheidung über die Genehmigung im Falle einer wesentlichen Änderung beim Betrieb eines Störstrahlers	170 bis 3 500

13.0.14	§ 17	Bearbeitung einer nicht ordnungsgemäßen oder unvollständigen Anzeige	85 bis 985
13.0.15	§ 18 Absatz 3	Untersagung des Betriebs einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlen	85 bis 985
13.0.16	§ 18 Absatz 4	Untersagung des Betriebs einer Vollschutzanlage	85 bis 985
13.0.17	§ 19 Absatz 1	Bearbeitung einer nicht ordnungsgemäßen oder unvollständigen Anzeige	85 bis 985
13.0.18	§ 19 Absatz 3 Satz 2	Entscheidung der Behörde auf Antrag	85 bis 985
13.0.19	§ 20 Absatz 3	Untersagung des Betriebs einer Röntgeneinrichtung	85 bis 985
13.0.20	§ 20 Absatz 4	Untersagung des Betriebs eines Basis- beziehungsweise Hochschutzgerätes oder einer Schulröntgeneinrichtung	85 bis 985
13.0.21	§ 20 Absatz 5	Untersagung des Betriebs eines Vollschutzgerätes	85 bis 985
13.0.22	§ 22 Absatz 1	Bearbeitung einer nicht ordnungsgemäßen oder unvollständigen Anzeige	85 bis 985
13.0.23	§ 22 Absatz 3	Untersagung von Tätigkeiten	85 bis 985
13.0.24	§ 25 Absatz 1	Entscheidung über die Genehmigung der Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen	85 bis 985
13.0.25	§ 26 Absatz 1	Bearbeitung einer nicht ordnungsgemäßen oder unvollständigen Anzeige	85 bis 985
13.0.26	§ 26 Absatz 3	Untersagung von Tätigkeiten	85 bis 985
13.0.27	§ 27 Absatz 1 Satz 1	Entscheidung über die Genehmigung zur Beförderung sonstiger radioaktiver Stoffe	85 bis 985
13.0.28	§ 40 Absatz 1 Satz 1	Entscheidung über die Genehmigung für den Zusatz radioaktiver Stoffe	170 bis 2 850
13.0.29	§ 40 Absatz 1 Satz 2	Entscheidung über die Genehmigung für die Aktivierung	170 bis 2 850
13.0.30	§ 41 Absatz 2	Entscheidung über die Gestattung von Abweichungen	85 bis 985
13.0.31	§ 55 Absatz 2 Satz 1	Anordnung der unverzüglichen Durchführung einer Abschätzung der Exposition	85 bis 820
13.0.32	§ 55 Absatz 2 Satz 2	Anordnung der unverzüglichen Wiederholung der Abschätzung der Exposition	85 bis 820
13.0.33	§ 56 Absatz 1	Bearbeitung einer nicht ordnungsgemäßen oder unvollständigen Anzeige	85 bis 985

13.0.34	§ 56 Absatz 2 Satz 2	Bestimmung einer Frist im Einzelfall für eine spätere Vorlage aller oder einzelner Unterlagen	85 bis 985
13.0.35	§ 57 Absatz 3	Untersagung einer Tätigkeit im Zusammenhang mit natürlich vorkommender Radioaktivität	85 bis 820
13.0.36	§ 77 Satz 2	Entscheidung über die Zulassung einer zusätzlichen beruflichen Strahlenexposition	85 bis 985
13.0.37	§ 78 Absatz 1 Satz 2	Entscheidung über die Zulassung höherer Strahlenexposition für beruflich exponierte Personen	85 bis 985
13.0.38	§ 127 Absatz 1 Satz 4	Anordnungen der Veranlassung von Messungen der Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft	85 bis 985
13.0.39	§ 127 Absatz 1 Satz 5	Entscheidung über eine Verlängerung der Frist zur Messung der Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft	85 bis 985
13.0.40	§ 128 Absatz 2 Satz 2	Entscheidung über eine Verlängerung der Frist zur Messung der Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft	85 bis 985
13.0.41	§ 169 Absatz 1	Bestimmung von Messstellen für die Ermittlung der beruflichen Exposition	85 bis 985
13.0.42	§ 179 Absatz 2 Satz 1	Anordnung von Maßnahmen im Einzelfall	85 bis 985
13.1 Strahlenschutzverordnung			
13.1.1	§ 33 Absatz 1 und 2	Entscheidung über die Freigabe durch Bescheid	85 bis 985
13.1.2	§ 41 Absatz 1	Festlegung des Verfahrens	85 bis 985
13.1.3	§ 41 Absatz 2	Entscheidung auf Antrag über die Feststellung, ob bestimmte Anforderungen, von denen die Freigabe abhängig ist, bereits erfüllt sind	85 bis 985
13.1.4	§ 47 Absatz 1 Satz 1	Prüfung und Bescheinigung des Erwerbs der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz	85 bis 985
13.1.5	§ 47 Absatz 4 Satz 1	Entscheidung über die vollständige oder teilweise Anerkennung einer im Ausland erworbenen Qualifikation im Strahlenschutz als erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz	85 bis 985
13.1.6	§ 48 Absatz 1 Satz 1	Entscheidung über die Anerkennung von Aktualisierungskursen und anderen Fortbildungsmaßnahmen zur Aktualisierung der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz	85 bis 985
13.1.7	§ 48 Absatz 2 Satz 4	Entscheidung über die Anerkennung der Aktualisierung	85 bis 985

13.1.8	§ 49 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 47 Absatz 1 Satz 1	Prüfung und Bescheinigung sowie den Widerruf der Anerkennung der Kenntnisse im Strahlenschutz	85 bis 985
13.1.9	§ 49 Absatz 2 Satz 2	Entscheidung über die Zulassung, dass der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Kurses die Bescheinigung über den Erwerb der erforderlichen Kenntnisse ersetzt	85 bis 985
13.1.10	§ 50 Absatz 1	Widerruf der Anerkennung der erforderlichen Fachkunde oder der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz	85 bis 985
13.1.11	§ 50 Absatz 1	Die Anerkennung der erforderlichen Fachkunde oder der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz widerrufen oder deren Fortgeltung mit Auflagen versehen	85 bis 985
13.1.12	§ 51 Absatz 1	Anerkennung von Kursen und Kursstätten	
13.1.12.1		Entscheidung über die Anerkennung von Kursen	85 bis 985
13.1.12.2		Änderung der Entscheidung unter 13.1.12.1 hinsichtlich der Aufnahme zusätzlicher und/oder Löschung anerkannter Kursstätten	85 bis 560 je Kursstätte
13.1.13	§ 53 Absatz 1 Satz 2	Entscheidung über die Gestattung von Ausnahmen	85 bis 985
13.1.14	§ 55 Absatz 1 Satz 2	Entscheidung über die Gestattung des Zutritts zu Strahlenschutzbereichen	85 bis 985
13.1.15	§ 63 Absatz 3 Satz 3	Entscheidung über die Zulassung, dass die Unterweisung durch Nutzung von E-Learning-Angeboten oder von audiovisuellen Medien erfolgt	85 bis 985
13.1.16	§ 64 Absatz 1 Satz 4	Zustimmung zur Ausnahme von der Pflicht zur Ermittlung der Körperdosis für den Aufenthalt im Kontrollbereich	85 bis 985
13.1.17	§ 64 Absatz 4	Anordnung von Inkorporationsmessungen	170 bis 650
13.1.18	§ 65 Absatz 2 Satz 2	Festlegung einer Ersatzdosis	85 bis 985
13.1.19	§ 66 Absatz 3 Satz 2	Entscheidung über die Gestattung längerer Zeitabstände (bis zu drei Monate) zur Einreichung von Dosimetern	85 bis 985
13.1.20	§ 70 Absatz 2	Entscheidung über die Gewährung von Ausnahmen für Auszubildende und Studierende im Alter zwischen 16 und 18 Jahren	85 bis 650

13.1.21	§ 73 Satz 2	Entscheidung über die Gewährung von Ausnahmen im Benehmen mit einem ermächtigten Arzt zur Fortsetzung der bisherigen Beschäftigung bei Grenzwertüberschreitung	170 bis 985
13.1.22	§ 77 Absatz 3	Entscheidung auf Vorschlag des ermächtigten Arztes, die Frist zur erneuten Untersuchung beruflich exponierter Personen abzukürzen	85 bis 985
13.1.23	§ 77 Absatz 4	Anordnung von Maßnahmen der ärztlichen Überwachung für eine beruflich exponierte Person der Kategorie B	85 bis 985
13.1.24	§ 77 Absatz 5	Anordnung gegenüber Personen unter 18 Jahren, die eine berufliche Exposition erhalten, aber nicht als beruflich exponierte Person der Kategorie A oder B eingestuft sind, sich von einem nach § 175 Absatz 1 Satz 1 ermächtigten Arzt untersuchen zu lassen	85 bis 985
13.1.25	§ 80 Absatz 1 Satz 1	Entscheidung auf Antrag über die vom ermächtigten Arzt in der ärztlichen Bescheinigung getroffene Beurteilung	85 bis 985
13.1.26	§ 81 Absatz 2 Satz 1	Anordnung eines Beschäftigungsverbotes oder einer Aufgabenwahrnehmung als beruflich exponierte Person nur unter Beschränkungen	85 bis 985
13.1.27	§ 88 Absatz 2	Entscheidung über die Verlängerung der Frist für die Prüfung durch einen Sachverständigen bis auf drei Jahre	85 bis 985
13.1.28	§ 88 Absatz 3	Entscheidung über die Befreiung von der Pflicht für die Prüfung durch einen Sachverständigen im Einzelfall	85 bis 985
13.1.29	§ 89 Absatz 1 Satz 5	Entscheidung über die vollständige oder teilweise Befreiung von der Pflicht zur Durchführung der Dichtheitsprüfung im Einzelfall	170 bis 2 150
13.1.30	§ 90 Absatz 2 Satz 2	Entscheidung über die Gestattung der Verwendung anderer Strahlenmessgeräte	85 bis 985
13.1.31	§ 116 Absatz 2 Satz 2	Entscheidung über die Zustimmung zur Verwendung anderer Prüfmittel	85 bis 985
13.1.32	§ 117 Absatz 2 Satz 2	Entscheidung über Abweichungen von Aufbewahrungsfristen für Aufzeichnungen zur Qualitätssicherung	85 bis 985
13.1.33	§ 143 Absatz 1 Satz 1	Anordnung der Untersuchung durch einen nach § 175 Absatz 1 Satz 1 ermächtigten Arzt einer in Forschungsvorhaben eingeschlossenen	85 bis 985

		Person auf Grund einer Überschreitung der genehmigten oder angezeigten Dosiswerte	
13.1.34	§ 143 Absatz 1 Satz 2	Anordnung der Untersuchung durch einen nach § 175 Absatz 1 Satz 1 ermächtigten Arzt einer in Forschungsvorhaben eingeschlossenen Person ohne Überschreitung der Dosiswerte	85 bis 985
13.1.35	§ 143 Absatz 2	Entscheidung über die Zustimmung zur weiteren Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung im Rahmen des Forschungsvorhabens an einer der Anordnung nach Absatz 1 Satz 1 oder 2 unterfallenden Person	85 bis 985
13.1.36	§ 156	Vorgaben für die Durchführung einer Abschätzung der Radonexposition	85 bis 985
13.1.37	§ 157 Absatz 3 Satz 3	Entscheidung über die Gestattung, dass die Radonexpositionsmessgeräte in Zeitabständen bis zu sechs Monaten der Messstelle einzureichen sind	85 bis 985
13.1.38	§ 157 Absatz 5 Satz 2	Festlegung einer Ersatzdosis bei Radon an Arbeitsplätzen in Innenräumen	85 bis 985
13.1.39	§ 157 Absatz 5 Satz 3	Entscheidung im Einzelfall, von der Festlegung einer Ersatzdosis abzusehen	85 bis 985
13.1.40	§ 158 Absatz 2 Satz 2	Entscheidung im Benehmen mit einem nach § 175 Absatz 1 Satz 1 ermächtigten Arzt über das Zulassen von Ausnahmen im Falle so hoher Überschreitung des Grenzwertes, dass bei Anwendung von Satz 1 die bisherige Beschäftigung nicht fortgesetzt werden kann	170 bis 985
13.1.41	§ 158 Absatz 4	Anordnung von Maßnahmen, soweit die Radonexpositionsbedingungen es erfordern	85 bis 1 500
13.1.42	§ 174 Absatz 1 Satz 2	Registrierung des Strahlenpasses für die Person, für die er geführt wird (Strahlenpassinhaber)	85 bis 485
13.1.43	§ 174 Absatz 2a	Entscheidung über die Verlängerung der Gültigkeit eines registrierten Strahlenpasses um bis zu fünf Jahre	85 bis 485
13.1.44	§ 175 Absatz 1	Entscheidung über die Ermächtigung von Ärzten zur Durchführung der ärztlichen Überwachung	85 bis 650
13.1.45	§ 177 Absatz 1	Entscheidung über die Bestimmung eines Einzelsachverständigen nach § 172 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes auf Antrag	665 bis 2 150

13.1.46	§ 177 Absatz 2	Entscheidung über die Bestimmung von Sachverständigenorganisationen nach § 172 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes auf Antrag	665 bis 2 850
13.1.47	§ 178	Entscheidung über die Zustimmung hinsichtlich einer Erweiterung der Bestimmung auf Antrag (das Hinzukommen einer prüfenden Person in einer Sachverständigenorganisation oder die Erweiterung des Tätigkeitsumfangs des Einzelsachverständigen oder der prüfenden Person)	170 bis 985
14 Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen			
14.0.1	§ 27 Absatz 1 Satz 1	Anordnung zur Erteilung der erforderlichen Auskünfte und der Überlassung von entsprechenden Unterlagen	85 bis 1 710
14.0.2	§ 27 Absatz 2 Satz 3	Anordnung der Begleitung durch den Betreiber oder durch eine von ihm beauftragte Person und der Unterstützung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben	85 bis 1 710
14.0.3	§ 27 Absatz 5 Nummer 1	Anordnung der erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der Pflichten nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund des § 31 erlassenen Rechtsverordnung	170 bis 3 450
14.0.4	§ 27 Absatz 5 Nummer 2	Anordnung der erforderlichen Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für Beschäftigte oder andere Personen	170 bis 5 100
14.0.5	§ 27 Absatz 5 Nummer 3	Anordnung der Untersagung des Betriebs einer überwachungsbedürftigen Anlage	170 bis 5 100
14.0.6	§ 27 Absatz 5 Nummer 4	Anordnung der Stilllegung oder Beseitigung einer überwachungsbedürftigen Anlage	170 bis 5 100
14.0.7	§ 27 Absatz 5 Nummer 5	Anordnung einer außerordentlichen Prüfung einer überwachungsbedürftigen Anlage	170 bis 3 450
14.1 Betriebssicherheitsverordnung			
14.1.1	§ 15 Absatz 2 Satz 3	Entscheidung über die Prüffrist im Streitfall	85 bis 1 710
14.1.2	§ 16 Absatz 2 Satz 2	Entscheidung über die Prüffrist im Streitfall	85 bis 1 710

14.1.3	§ 17 Absatz 1 Satz 3	Verlangen von Aufzeichnungen und Prüfbescheinigungen	85 bis 1 710
14.1.4	§ 18 Absatz 1 Nummer 1	Dampfkesselanlagen	
14.1.4.1		Entscheidung über die Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage	
		a) deren Errichtungskosten 150 000 Euro nicht übersteigen	375 zuzüglich 0,2 % dieser Kosten
		b) deren Errichtungskosten 150 000 Euro übersteigen	525 zuzüglich 0,1 % dieser Kosten
14.1.4.2		Entscheidung über die Erlaubnis für die Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen mindestens	2/3 der zutreffenden Gebühr nach Tarifstelle 14.1.4.1 Buchstabe a und b mit Bezug auf die Änderungskosten 255
14.1.5	§ 18 Absatz 1 Nummer 2	Anlagen mit Druckgeräten	
14.1.5.1		Entscheidung über die Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage	
		a) deren Errichtungskosten 150 000 Euro nicht übersteigen	270 zuzüglich 0,2 % dieser Kosten
		b) deren Errichtungskosten 150 000 Euro übersteigen	420 zuzüglich 0,1 % dieser Kosten
14.1.5.2		Entscheidung über die Erlaubnis für die Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen	zutreffenden Gebühr

		mindestens	nach Tarifstelle 14.1.5.1 Buchstabe a und b mit Bezug auf die Änderungskosten 185
14.1.6	§ 18 Absatz 1 Nummer 3	Gasfüllanlagen	
14.1.6.1		Entscheidung über die Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage	
		a) deren Errichtungskosten 150 000 Euro nicht übersteigen	270 zuzüglich 0,2 % dieser Kosten
		b) deren Errichtungskosten 150 000 Euro übersteigen	420 zuzüglich 0,1 % dieser Kosten
14.1.6.2		Entscheidung über die Erlaubnis für die Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen mindestens	zutreffenden Gebühr nach Tarifstelle 14.1.5.1 Buchstabe a und b mit Bezug auf die Änderungskosten 185
14.1.7	§ 18 Absatz 1 Nummer 4	Lageranlagen	
14.1.7.1		Entscheidung über die Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage	
		a) deren Errichtungskosten 150 000 Euro nicht übersteigen	218 zuzüglich 0,2 % dieser Kosten
		b) deren Errichtungskosten 150 000 Euro übersteigen	368

			zuzüglich 0,1 % dieser Kosten
14.1.7.2		Entscheidung über die Erlaubnis für die Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen mindestens	2/3 der zutreffenden Gebühr nach Tarifstelle 14.1.8.1 Buchstabe a und b mit Bezug auf die Änderungskosten 150
14.1.8	§ 18 Absatz 1 Nummer 5	Füllstellen	
14.1.8.1		Entscheidung über die Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage	
		a) deren Errichtungskosten 150 000 Euro nicht übersteigen	218 zuzüglich 0,2 % dieser Kosten
		b) deren Errichtungskosten 150 000 Euro übersteigen	368 zuzüglich 0,1 % dieser Kosten
14.1.8.2		Entscheidung über die Erlaubnis für die Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen mindestens	2/3 der zutreffenden Gebühr nach Tarifstelle 14.1.8.1 Buchstabe a und b mit Bezug auf die Änderungskosten 150
14.1.9	§ 18 Absatz 1	Tankstellen	

14.1.9.1	Nummer 6	Entscheidung über die Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage	
		a) deren Errichtungskosten 150 000 Euro nicht übersteigen	218 zuzüglich 0,2 % dieser Kosten
		b) deren Errichtungskosten 150 000 Euro übersteigen	368 zuzüglich 0,1 % dieser Kosten
14.1.9.2		Entscheidung über die Erlaubnis für die Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen mindestens	2/3 der zutreffenden Gebühr nach Tarifstelle 14.1.8.1 Buchstabe a und b mit Bezug auf die Änderungskosten 150
14.1.10	§ 18 Absatz 1 Nummer 7	Flugfeldbetankungsanlagen	
14.1.10.1		Entscheidung über die Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage	
		a) deren Errichtungskosten 150 000 Euro nicht übersteigen	323 zuzüglich 0,2 % dieser Kosten
		b) deren Errichtungskosten 150 000 Euro übersteigen	473 zuzüglich 0,1 % dieser Kosten
14.1.10.2		Entscheidung über die Erlaubnis für die Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen	2/3 der zutreffenden Gebühr nach Tarifstelle

		mindestens	14.1.10.1 Buchstabe a und b mit Bezug auf die Änderungs-kosten 220
14.1.11	§ 19 Absatz 2	Verlangen einer sicherheitstechnischen Beurteilung	85 bis 1 710
14.1.12	§ 19 Absatz 3	Verlangen von Unterlagen nach Nummer 1 bis 4	85 bis 1 710
14.1.13	§ 19 Absatz 4	Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen von den §§ 8 bis 11 und Anhang 1 auf schriftlichen Antrag des Arbeitgebers	85 bis 5 100
14.1.14	§ 19 Absatz 5	Anordnung einer außerordentlichen Prüfung bei überwachungsbedürftigen Anlagen im Einzelfall	85 bis 1 710
14.1.15	§ 19 Absatz 6, Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 4.1	Entscheidung über die Verkürzung oder Verlängerung von Prüffristen	170 bis 3 450
14.1.16	Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 3.2	Entscheidung über die Anerkennung einer für die Durchführung von Prüfungen nach Nummer 4.2 befähigten Person	170 bis 3 450
14.1.17	Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 3.2	Entscheidung über die Verlängerung der Anerkennung als für die Durchführung von Prüfungen nach Nummer 4.2 befähigte Person vor Ablauf der Gültigkeit der bestehenden Anerkennung	85 bis 1 710

15 Marktüberwachungsgesetz			
15.0.1	§ 7 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe k) Ziffer i) der Verordnung (EU) 2019/1020	Verlangen der Entfernung von Inhalten von einer Online-Schnittstelle	85 bis 1 710
15.0.2	§ 7 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe k) Ziffer ii) der Verordnung (EU) 2019/1020	Anordnung den Zugang zu der Online-Schnittstelle einzuschränken	85 bis 1 710
15.0.3	§ 7 Absatz 2 Satz 1 und 2	Verlangen von Proben und Mustern sowie Anfordern von Unterlagen und Informationen	85 bis 1 710
15.0.4	§ 7 Absatz 2 Satz 4	Verlangen des Kaufpreises, wenn sich die Probe bei der Prüfung als nicht rechtskonform erwiesen hat	bis zur vollen Höhe des verauslagten Kaufpreises
15.0.5	§ 8 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2019/1020	Verlangen unverzüglich, angemessene und verhältnismäßige Korrekturmaßnahmen zu ergreifen	170 bis 3 450
15.0.6	§ 8 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/1020	Anordnung der Rücknahme eines Produktes vom Markt	170 bis 5 100
15.0.7	§ 8 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit Artikel 19 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2019/1020	Anordnung des Rückrufs eines Produktes vom Markt	170 bis 5 100

15.0.8	§ 8 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/1020	Untersagung der Bereitstellung eines Produktes auf dem Markt	170 bis 3 450
15.0.9	§ 8 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/1020	Anordnung der Einschränkung der Bereitstellung eines Produktes auf dem Markt	170 bis 3 450
15.0.10	§ 8 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/1020	Anordnung der Information der Öffentlichkeit	170 bis 5 100
15.0.11	§ 8 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit Artikel 19 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2019/1020	Anordnung der Rücknahme eines Produktes vom Markt von dem ein ernstes Risiko ausgeht	170 bis 5 100
15.0.12	§ 8 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit Artikel 19 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2019/1020	Anordnung des Rückrufs eines Produktes vom Markt von dem ein ernstes Risiko ausgeht	170 bis 5 100
16 Produktsicherheitsgesetz			
16.0.1	§ 25 Absatz 5 Nummer 1	Anordnung der erforderlichen Maßnahmen gegenüber einer notifizierten Stelle	170 bis 3 450
16.0.2	§ 25 Absatz 5 Nummer 2	Anordnung der erforderlichen Maßnahmen gegenüber einer GS-Stelle (Konformitätsbewertungsstelle)	170 bis 3 450
16.0.3	§ 25 Absatz 7	Anordnung der erforderlichen Maßnahmen im Einzelfall gegenüber einem Wirtschaftsakteur zur Erfüllung der ihm auferlegten Pflichten nach § 6 oder § 24	170 bis 5 100

16.1 Explosionsschutzprodukteverordnung			
16.1.1	§ 13 Absatz 2	Entscheidung über die Genehmigung, dass ein Produkt in den Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden kann	170 bis 6 850
16.2 Druckgeräteverordnung			
16.2.1	§ 13 Absatz 3	Entscheidung über die Genehmigung, dass ein Druckgerät oder eine Baugruppe auf dem Markt bereitgestellt oder in Betrieb genommen werden kann	170 bis 6 850
17 Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetz			
17.0.1	§ 10	Ausstellen eines Freiverkaufszertifikates	170 bis 650
17.0.2	§ 68 Absatz 1	Überwachung von klinischen Prüfungen, Leistungsstudien und sonstigen klinischen Prüfungen	170 bis 2 480
17.0.3	§ 77 Durchführung der Überwachung		
17.0.3.1	§ 77 Absatz 1 Nummer 1	Überwachung von Betrieben und Einrichtungen, in denen Produkte und Produkte nach § 2 Absatz 2 hergestellt, klinisch geprüft, einer Leistungsstudie unterzogen, angepasst, verpackt, ausgestellt, in den Verkehr gebracht, auf dem Markt bereitgestellt, errichtet, betrieben, angewendet oder Produkte, die bestimmungsgemäß keimarm oder steril zur Anwendung kommen, aufbereitet werden	170 bis 2 480
17.0.3.2	§ 77 Absatz 1 Nummer 2	Überwachung von Sponsoren und Personen, die die in Nummer 1 genannten Tätigkeiten geschäftsmäßig ausüben	170 bis 2 480
17.0.3.3	§77 Absatz 1 Nummer 3	Überwachung von Personen und Personenvereinigungen, die Produkte für andere sammeln	170 bis 2 480
17.0.3.4	§ 77 Absatz 1 Nummer 4	Überwachung von natürlichen und juristischen Personen, die Pflichten eines Betreibers wahrzunehmen haben	170 bis 2 480
17.0.3.5	§ 77 Absatz 2 Nummer 1	Prüfung der Voraussetzungen zum Inverkehrbringen, zur Inbetriebnahme, zum Bereitstellen auf dem Markt, zum Errichten, Betreiben und Anwenden	170 bis 2 480
17.0.3.6	§ 77 Absatz 2 Nummer 2	Überwachung der Aufbereitung von Produkten, die bestimmungsgemäß keimarm oder steril angewendet werden	170 bis 2 480

17.0.3.7	§ 77 Absatz 3 Nummer 1	Überwachung der Einhaltung von Maßnahmen, die die zuständige Bundesoberbehörde nach § 74 Absatz 4 zum Schutz vor Risiken angeordnet hat	170 bis 2 480
17.0.3.8	§ 77 Absatz 3 Nummer 2	Überwachung der eigenverantwortlich durchgeführten Sicherheitskorrekturmaßnahmen der Hersteller	170 bis 2 480
17.0.4	§ 78 Anordnungsbefugnisse im Rahmen der Überwachung		
17.0.4.1	§ 78 Absatz 1 Nummer 1	Anordnung zur Abwehr einer drohenden Gefahr für die öffentliche Gesundheit, Sicherheit und Ordnung einschließlich der Anordnung der Schließung des Betriebs oder der Einrichtung	170 bis 6 150
17.0.4.2	§ 78 Absatz 1 Nummer 2	Verbot oder Einschränkung des Inverkehrbringens oder der Inbetriebnahme eines Produktes	170 bis 6 150
17.0.4.3	§ 78 Absatz1 Nummer 3	Verbot oder Einschränkung der Bereitstellung eines Produktes auf dem Markt	170 bis 6 150
17.0.4.4	§ 78 Absatz 1 Nummer 4	Verbot oder Einschränkung des Betreibens oder Anwendens eines betroffenen Produktes	170 bis 6 150
17.0.4.5	§ 78 Absatz 1 Nummer 5	Verbot oder Einschränkung des Beginns oder der weiteren Durchführung der klinischen Prüfung, der Leistungsstudie oder der sonstigen klinischen Prüfung	170 bis 6 150
17.0.4.6	§ 78 Absatz 1 Nummer 6	Anordnung der Rücknahme, des Rückrufs oder der Sicherstellung eines auf dem Markt bereitgestellten Produktes	170 bis 6 150
18 Verordnung (EU) 2017/745 über Medizinprodukte			
18.0.1	Artikel 46 Absatz 9 Satz 1 Buchstabe a	Entscheidung über die Bestätigung, dass im Zusammenhang mit dem Produkt kein Sicherheitsproblem besteht	170 bis 2 480
18.0.2	Artikel 46 Absatz 9 Satz 2	Entscheidung über die Verlängerung der vorläufigen Gültigkeit der Bescheinigungen	170
19 Verordnung (EU) 2017/746 über *In-vitro*-Diagnostika			
19.0.1	Artikel 42 Absatz 9 Satz 1 Buchstabe a	Entscheidung über die Bestätigung, dass im Zusammenhang mit dem Produkt kein Sicherheitsproblem besteht	170 bis 2 480
19.0.2	Artikel 42 Absatz 9 Satz 2	Entscheidung über die Verlängerung der vorläufigen Gültigkeit der Bescheinigungen	170

20 Gentechnikgesetz			
20.0.1	§ 7 Absatz 1a Satz 2	Zulassung von Sicherheitsmaßnahmen einer niedrigeren Sicherheitsstufe auf Antrag im Einzelfall	110 bis 2 600
20.0.2	§ 8 Absatz 1 und § 8 Absatz 2 Satz 2	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer gentechnischen Anlage und der vorgesehenen gentechnischen Arbeiten der Sicherheitsstufe 2, 3 oder 4	250 bis 65 000
20.0.3	§ 8 Absatz 2 Satz 1	Anzeige oder Anmeldung zur Errichtung und zum Betrieb einer gentechnischen Anlage und der vorgesehenen gentechnischen Arbeiten der Sicherheitsstufe 1 oder 2	150 bis 7 500
20.0.4	§ 8 Absatz 3	Erteilung von Teilgenehmigungen zur Errichtung oder zum Betrieb einer gentechnischen Anlage oder Teilen einer gentechnischen Anlage	250 bis 65 000
20.0.5	§ 8 Absatz 4 Satz 1; § 8 Absatz 4 Satz 2 i. V. m. Absatz 2 Satz 2	Genehmigung der wesentlichen Änderung einer gentechnischen Anlage der Sicherheitsstufe 2, 3 oder 4	250 bis 65 000
20.0.6	§ 8 Absatz 4 Satz 2 i. V. m. Absatz 2 Satz 1	Anzeige oder Anmeldung der wesentlichen Änderung einer gentechnischen Anlage der Sicherheitsstufe 1 oder 2	150 bis 7 500
20.0.7	§ 9 Absatz 2 Satz 1	Anzeige weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 2	100 bis 4 000
20.0.8	§ 9 Absatz 2 Satz 2	Genehmigung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 2	100 bis 4 000
20.0.9	§ 9 Absatz 3	Genehmigung zur Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufen 3 und 4	250 bis 32 000
20.0.10	§ 12 Absatz 5 Satz 1	Zustimmung zu einem früheren Beginn der Errichtung und des Betriebs einer gentechnischen Anlage und der Durchführung erstmaliger gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 2	150 bis 7 500
20.0.11	§ 12 Absatz 5a Satz 2	Vorläufige Untersagung der Durchführung oder Fortführung einer angezeigten gentechnischen Arbeit	100 bis 2 500
20.0.12	§ 12 Absatz 7	Untersagung der Durchführung einer angezeigten oder angemeldeten gentechnischen Arbeit	100 bis 2 500
20.0.13	§ 18 i. V. m. § 3 Absatz 1 Nummer 3	Erörterungstermin	850 je Tag

	Gentechnikanhörungsverordnung		
20.0.14	§ 19 Satz 3, auch i. V m. § 12 Absatz 6	Nachträgliche Aufnahme von Nebenbestimmungen oder Auflagen	110 bis 2 600
20.0.15	§ 20 Absatz 1	Anordnung zur einstweiligen Einstellung der Tätigkeit	100 bis 2 500
20.0.16	§ 25 Absatz 1	Anlassbezogene Überwachung	100 bis 1 500
20.0.17	§ 26 Absatz 1	Anordnung im Einzelfall	100 bis 2 500
20.0.18	§ 26 Absatz 2	Untersagung des Betriebs einer gentechnischen Anlage	100 bis 2 500
20.0.19	§ 26 Absatz 3	Anordnung zur Stilllegung oder Beseitigung einer gentechnischen Anlage	100 bis 2 500
20.0.20	§ 27 Absatz 3	Fristverlängerung auf Antrag	100 bis 300
20.1 Gentechnik-Sicherheitsverordnung			
20.1.1	§ 25 Absatz 2 Satz 1 und 2 i. V. m. § 23 sowie § 26 Absatz 4 Satz 1 und 2	Zulassung eines anderen Inaktivierungsverfahrens auf Antrag	250 bis 1 000
20.1.2	§ 28 Absatz 2 bzw. § 30 i. V. m. § 28 Absatz 2	Anerkennung der Sachkunde des Projektleiters und des Beauftragten für die Biologische Sicherheit	100 bis 500
20.1.3	§ 28 Absatz 3 Satz 2 und 5	Anerkennung der Aktualisierung der Kenntnisse auf andere geeignete Weise im Einzelfall	100 bis 500
20.1.4	§ 28 Absatz 4	Anerkennung einer anderen Aus-, Fort- oder Weiterbildung	100 bis 500
20.1.5	§ 28 Absatz 5	Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung	250 bis 2 500
20.1.6	§ 28 Absatz 6	Gestattung der Bestellung eines Projektleiters, der bei einer dritten Person tätig ist, auf Antrag	100 bis 600
20.1.7	§ 29 Absatz 2	Gestattung der Bestellung eines nicht betriebsangehörigen Beauftragten oder mehrerer nicht betriebsangehöriger Beauftragter für Biologische Sicherheit auf Antrag	100 bis 600

IMPRESSUM: Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz, Puschkinstraße 19 – 21, 19055 Schwerin, Tel. (0385) 588-13497 und -13498 **Verlag, technische Herstellung und Vertrieb:** Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de, Kundenservice: Telefon (02233) 3760 7201, Fax (02233) 3760 7202, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com **Bezugsbedingungen:** Bezug nur beim Hersteller; Preis: Abonnement halbjährlich 20,50 EUR, **Preisänderung ab 1.1.2027: halbjährlich 33 EUR**, Abbestellungen bis 30.4. bzw. 31.10. jeden Jahres, Einzelbezug je angefangene 16 Seiten 1,25 Euro, vorliegende Ausgabe 3,75 EUR. Die Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer und zuzüglich Versand.

Fünfte Verordnung zur Änderung der Küstenfischereiverordnung

GVOBl. M-V 2026 S. 1083

– **Berichtigung** –

In der Liste „EU-Rechtsakte“ wird die Nummer 4 durch folgende Nummer 4 ersetzt:

„4. Durchführungsverordnung (EU) 2025/2196 der Kommission vom 17. Oktober 2025 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates in Bezug auf den Zugang zu Gewässern und Ressourcen, die Fischereikontrolle, die Überwachung, Kontrolle und Durchsetzung, den Abzug von Quoten und Fischereiaufwand, Daten und Informationen und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission (ABl. L, 2025/2196, 12.11.2025; 2025/91045, 23.12.2025)“.

Schwerin, den 13. Oktober 2026